

Wahrnehmen/Bewerten/Handeln Methoden der Frühen Hilfen

Fachtagung 6./7. November 2006 in Lübeck

Vortragsmanuskript von Gerber, Christine

Zwischen Kooperation und gemeinsamer Fallverantwortung

Obwohl in Fällen von Kindeswohlgefährdungen häufig die Kooperation der Jugendhilfe mit verschiedenen anderen Disziplinen notwendig ist, wie z.B. mit der Polizei, der Medizin, der Justiz, der Suchthilfe und der Psychiatrie, werde ich mich in erster Linie auf die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe konzentrieren. Ein Grund dafür ist die Einführung des §8a, die neue Anforderungen an die Kooperation zwischen den Einrichtungen und Diensten und zwischen dem Jugendamt oder ASD stellt. Ein anderer Grund ist, dass ich der Ansicht bin, dass eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendamt oder ASD und Einrichtungen der freien Jugendhilfe noch lange nicht selbstverständlich ist.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bevor ich mich aber mit der Frage beschäftige, was eine erfolgreiche Kooperation zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe in Fällen von Kindeswohlgefährdungen auszeichnet und wie wir vielleicht sogar zu einer gemeinsamen Fallverantwortung kommen, möchte ich zunächst einmal in Erinnerung rufen, was das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das SGB VIII, zur Kooperation von öffentlicher und freier Jugendhilfe grundsätzlich sagt:

Der Auftrag und das Ziel der Jugendhilfe, also des öffentlichen und der freien Träger, werden wie folgt beschrieben:

§1 SGB VIII Abs. 3:

„Jugendhilfe soll ... insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Elternbei der Erziehung beraten und unterstützen
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen...“

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist also nicht erst seit der Gesetzesnovellierung und der Einführung des §8a SGB VIII auch Aufgabe der freien Träger. Einziger Unterschied aus meiner Sicht ist, dass die Schwelle, also der Zeitpunkt der Hinzuziehung des Jugendamtes sich mit dem §8a verschoben hat. Handelte es sich bisher um akute

Gefährdungen, so sind es heute die „gewichtigen Anhaltspunkte“, die die Kontaktaufnahme begründen.

Und schließlich sagt das SGB VIII auch etwas zum Verhältnis und zur Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe aus:

§ 4 Abs. 1 SGB VIII:

„Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien „partnerschaftlich zusammenarbeiten“. Sie hat dabei die „Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu beachten“.

Laut Gesetz haben öffentliche und freie Jugendhilfe gleiche Aufträge, wobei sie sich in der Durchführung dieser Aufträge klar unterscheiden. Zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele sollen die öffentliche und die freie Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen arbeiten ohne dass einer von beiden seine Autonomie aufgeben muss.

Wiesner schreibt dazu in seinem Kommentar zum SGB VIII „Der Träger der freien Jugendhilfe wird nicht zum Beauftragten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe („Erfüllungsgehilfen“), sondern erfüllt (weiterhin) seine eigenen Aufgaben“.

Der Hinweis auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen ist mir zu Beginn meines Vortrages wichtig, weil ich den Eindruck habe, dass die Frage der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und die Anerkennung der Autonomie bei der Diskussion zum §8a und beim Abschluss der Vereinbarungen zum 8a immer wieder verloren geht, bzw. gezielt in Frage gestellt wird. Dies gilt nicht nur für die Art und Weise wie so manche Vereinbarung abgeschlossen wird sondern auch für so manche Forderung, die an freie Träger zur Umsetzung des Schutzauftrages herangetragen wird.

Der Gesetzgeber hat versucht durch den §8a den Kinderschutz auftrag unmissverständlich zu beschreiben und die Kooperation zwischen dem öffentlichen Träger –also dem Jugendamt oder ASD – und dem freien Träger – also den Einrichtungen und Dienste – in Fällen von Kindeswohlgefährdung zu stärken.

Wikipedia erklärt Kooperation als „das Zusammenbringen von Handlungen zweier oder mehrerer Lebewesen, Personen oder Systeme“. Der Duden beschreibt Kooperation als

„Zusammenarbeit verschiedener Partner, von denen jeder einen bestimmten Aufgabenbereich übernimmt“.

Kooperation heißt also nicht „ab sofort machen beide Partner das Gleiche“ oder „nur wer bereit ist seine Identität aufzugeben ist ein guter Kooperationspartner“. Ich habe häufig den Eindruck, dass sich die Diskussion über Kooperation und Zusammenarbeit aber genau um diese Vorstellungen dreht. Natürlich ist es schwierig sich auf eine effektive Zusammenarbeit zu verständigen, wenn man unterschiedliche Aufgaben, Denkweisen und Organisationsformen hat. Ich bin jedoch der Ansicht, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe mit dem Ziel effektiver Jugendhilfe und erfolgreichem Kinderschutz gerade diese Diskussion und Auseinandersetzung braucht. Denn nur wenn wir die Unterschiede anerkennen und respektieren kommen wir auch zu einem guten Miteinander und im konkreten Fall zu einer gemeinsamen Fallverantwortung.

Charakteristische Unterschiede zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe

Im Folgenden ein paar wesentliche Unterschiede zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe in ihren Rollen, Strukturen sowie Denk- und Arbeitsweisen.

Das Jugendamt hat die Rolle des sog. „staatlichen Wächters“, das im Fall des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung der Meldung nachgehen muss, also unter Umständen auch ohne Zustimmung der Eltern in der Schule oder im Kindergarten Informationen einholt oder das sich bei Bedarf im Rahmen eines Hausbesuches ein konkretes Bild von der Lebenssituation der Familien macht.

Die Einrichtungen dagegen, egal ob in öffentlicher oder freier Trägerschaft haben den Auftrag auf der Grundlage einer vertrauensvollen und geschützten beratenden Beziehung zu den Eltern Hilfe und Unterstützung für die Familie und das Kind zu leisten.

Der nachgehenden und kontrollierenden Arbeitsweise des Jugendamtes steht also eine eher solidarische Arbeitsweise der Einrichtungen gegenüber.

Vor diesem Hintergrund lässt sich wohl auch nachvollziehen – nicht rechtfertigen -, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Einrichtungen in Interviews im Rahmen von Kooperationsstudien immer wieder angeben, dass es ihnen wichtig ist eine gewisse Distanz zum ASD, also zum Jugendamt, zu haben, weil sie bei den Familien einen Vertrauensverlust befürchten, wenn diese bemerken, dass die Einrichtung gute Kontakte zum ASD pflegt.

Wahrnehmung in der Öffentlichkeit

Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass das Jugendamt in der Öffentlichkeit eher als die „böse“, die „ineffektive“, die „kinderwegnehmende“ oder die „gefährdung-übersehende“ Institution dargestellt wird. Die

Einrichtungen dagegen sind häufig die „Guten“, die „Hilfreichen“ die „Engagierten“ oder die „Professionellen“, die die eigentliche Ahnung von der Arbeit haben.

Diese undifferenzierte Darstellung, die beiden nicht gerecht wird, kann die konkrete Zusammenarbeit jedoch stark beeinflussen, zumal die Familien häufig Dynamiken mitbringen, die genau an der Spaltung der Welt in „Gut“ und „Böse“ ansetzen. Diese Dynamik wird aktiv gefördert, wenn die Eltern spüren, dass es in Einrichtung, bzw. bei den Mitarbeitern der Einrichtungen, Vorbehalte und Bedenken gegenüber einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gibt. Das „Feindbild“ ASD wird dadurch gestützt und die Chance des ASDs in guten Kontakt mit den Eltern zu kommen massiv erschwert.

Die durch die Vereinbarung gemäß §8a konkretisierte Form der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Einrichtungen setzt daher meiner Ansicht nach in vielen Bereichen eine Änderung in der Grundhaltung zur Zusammenarbeit voraus. **Denn nur wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD und in den Einrichtungen selbst Vertrauen in eine erfolgreiche Zusammenarbeit haben, werden sie den konkreten Schutz von Kindern im Rahmen eines kooperativen Prozesses mit den Eltern auch umsetzen können.**

Ein weiterer Unterschied, der die Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtungen der Jugendhilfe maßgeblich prägt sind die **unterschiedlichen Aufgaben**, die mit den Rollen des **Leistungsgewährers und des Leistungserbringers** verbunden sind. Das Jugendamt als Leistungsgewährer muss dafür sorgen, dass entsprechende Hilfen vorgehalten, also finanziert werden, dass die Eltern bei der Wahl der geeigneten und notwendigen Hilfe unterstützt werden und in der Konsequenz die entsprechende Hilfe auch gewährt wird.

Die Einrichtungen als Leistungserbringer dagegen sollen Hilfen zu einem bestimmten Preis vorhalten, die kostendeckende Arbeit der Einrichtung sicherstellen und schließlich durch die entsprechende pädagogische Arbeit die Eltern bei der Lösung der jeweiligen Fragestellung unterstützen um dadurch z.B. eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden.

Die Rollen des Leistungsgewährers und des Leistungserbringers implizieren ein „Machtverhältnis“ das erheblichen Einfluss auf die Zusammenarbeit haben kann. Besteht zwischen Jugendamt und Einrichtung keine Einigung über die Wahl der geeigneten Hilfe, dann ist es für das Jugendamt um ein Vielfaches leichter sich als Leistungsgewährer durchzusetzen als für eine Einrichtung. In Bayern umschreibt man ein solches Verhältnis mit dem Worten „wer zahlt schafft an“. Besonders in Zeiten knapper Kassen wird dieses Machtgefälle deutlich. Dabei sind es gar nicht unbedingt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD, die sich unbedingt durchsetzen wollen. Oft sind auch ihnen die Hände gebunden,

weil die Entscheidung für kostenintensive Hilfen längst in der Hierarchie an ganz anderer Stelle getroffen wird.

In den Vereinbarungen gemäß §8a SGB VIII werden die Träger verpflichtet zunächst selbst „auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken“ - sofern Art und Umfang der Gefährdung dies zulassen - bevor sie das Jugendamt hinzuziehen. Die Idee hinter dieser Vorgabe ist aus fachlicher Sicht sehr vernünftig: die Fachkräfte in Einrichtungen sollen ihr

Vertrauensverhältnis zu den Eltern nutzen um die Gefahr für das Kind anzuwenden.

In der Praxis könnte dies konkret heißen, dass eine Beratungsstelle in der Arbeit mit den Eltern z.B. zu dem gemeinsamen Ergebnis kommt, dass es sinnvoll wäre das Kind

vorübergehen in einer Einrichtung stationär unterzubringen, bis die Bedingungen zu Hause geklärt sind. Die Erarbeitung eines solchen Schrittes mit den Eltern setzt ein hohes Maß an Vertrauen und eine gute Beziehung zwischen Eltern und Beraterin oder Berater voraus.

Denn die Entscheidung der Eltern ihr Kind fremd unterzubringen ist in der Regel mit einer Vielzahl ambivalenter Gefühle zwischen „Schuld“ oder „Versagen“ und „Entlastung“ oder „Hoffnung“ verbunden. Um diesen Prozess nicht zu gefährden, kommt die Hinzuziehung des Jugendamtes erst dann in Frage, wenn sich die Eltern entschieden haben einen Antrag auf Heimunterbringung beim Jugendamt zu stellen. In dem Moment jedoch in dem die Eltern den Antrag stellen, beginnt beim Jugendamt erneut das gesamte Verfahren der Abklärung und Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe. Ein Prozess, der aus der Sicht des Jugendamtes als Kostenträger notwendig ist. Aus der Sicht der Eltern ist es jedoch häufig nicht nachvollziehbar und aus der Sicht des Beraters oder der Beraterin der Einrichtung entsteht schnell der Eindruck, dass ihre/seine fachliche Kompetenz angezweifelt wird, zumal der Kontakt zwischen Jugendamt und Eltern noch nicht die gleiche Qualität haben kann wie der Kontakt zwischen Beraterin/Berater und Eltern und somit die Möglichkeiten des Jugendamtes zur Abklärung der geeigneten und notwendigen Hilfe im Grunde erheblich eingeschränkt sind. Die Gefahr ist unter diesen Umständen groß, dass ein Teil dessen, was mit den Eltern in der Beratungsstelle erarbeitet wurde verloren geht und die Eltern sowohl das Vertrauen in die Beratungsstelle als auch in das Jugendamt verlieren. Im Hinblick auf den Schutz des Kindes wäre dies ein großer Rückschritt.

Die Verpflichtung der Einrichtungen aus der Vereinbarung gemäß §8a auf Hilfen hinzuwirken kann aus meiner Sicht aber auch nicht einfach auf den Begriff der Motivation begrenzt werden. Denn je besser und intensiver der Kontakt zwischen Eltern und Einrichtung ist, umso konkreter wird die Überlegung über die Art der Hilfe werden. Die hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes als Leistungsgewährer muss daher in Richtung einer gemeinsamen Fallverantwortung in Fällen einer Kindeswohlgefährdung kritisch hinterfragt werden.

Teil 2

Nachdem ich mich jetzt mit ein paar charakteristischen Unterschieden zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe beschäftigt habe, möchte ich mich im Folgenden etwas mit der Kooperation im Detail beschäftigen.

In den letzten Monaten ist mir bei den verschiedensten Gelegenheiten immer wieder die Frage von Bezirkssozialpädagogen und –pädagoginnen gestellt worden, ob der §8a denn heiÙe, dass sie als Jugendamt die Träger in Zukunft mehr in die Pflicht nehmen könnten, ob sie in Zukunft von den Einrichtungen verlangen könnten, dass diese erst mal selbst tätig werden, bevor sie als Jugendamt einsteigen...

Ehrlich gesagt: nach Kooperation mit dem Fokus auf die Frage „was macht Sinn?“ und „was braucht`s?“ klingt das nicht. Auch nicht nach einem übermäßigem Interesse an gemeinsamer Fallverantwortung. Vielleicht tue ich den Kolleginnen und Kollegen unrecht aber für mich schwingt bei dieser Frage immer auch die Hoffnung mit endlich weniger Verantwortung zu haben und vielleicht sogar eine Chance zu haben erst mal nicht zuständig zu sein.

Analog zur Frage aus der Bezirkssozialarbeit höre ich bei den Treffen zu Vereinbarung nach §8a von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen immer wieder die Frage: „aber wenn ich das Jugendamt informiert habe, dann haben doch die die Verantwortung und meine Pflichten sind erledigt?“ Diese Frage klingt genauso wenig nach großem Interesse an gemeinsamer Fallverantwortung. Dafür aber um so mehr nach erheblicher Angst vor mehr Verantwortung.

Bei Kindeswohlgefährdungen scheint es tatsächlich eine Art „Wanderpokal“ zu geben auf dem „Verantwortung“, „Schuld“ oder „strafrechtliche Haftung“ steht. Diesen Pokal will – verständlicher weise – niemand in den Händen halten. Also lautet die dringlichste Frage wie man ihn so schnell als möglich weitergeben kann. Dies hat zu Folge, dass die Frage nach der „fachlichen Notwendigkeit“ völlig in den Hintergrund tritt und durch die Frage nach der „formellen Zuständigkeit“ ersetzt wird.

Ob Kinderschutzarbeit erfolgreich ist entscheidet sich aber oft genau an der Schnittstelle zwischen ASD und Einrichtung. Gelingt es die Eltern über diese Schnittstelle zu begleiten ohne dass der Kontakt (im Sinne von Beziehung) zu ihnen verloren geht, sind die Chancen groß im Interesse des Kindes die notwendigen Hilfen auch verwirklichen zu können. Wird nicht ausreichend Sorgfalt auf die Begleitung der Eltern verwendet, kann es sein, dass die Eltern zwar formal aber nicht im Sinne einer Verbindung ankommen, was wiederum zur

Folge hat, dass die weitere Arbeit mit der Familie massiv erschwert, bisweilen sogar unmöglich wird.

Im Folgenden zwei Beispiele wie die Frage nach der fachlichen Notwendigkeit, also nach dem „Was braucht`s?“ aussehen könnte.

Im § 8a SGB VIII steht, dass die Einrichtungen der Jugendhilfe das Jugendamt „informieren“ sollen, wenn ihre eigenen Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichend sind.

Die Formulierung des 8a gibt – bzw. kann keine Auskunft dazu geben, wie die Information an das Jugendamt weitergegeben werden soll. Dies ist jedoch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, bzw. des ASDs von erheblicher Bedeutung, wenn sie nach Erhalt der Information erfolgreich Kontakt mit der Familie aufnehmen und die geeigneten und notwendigen Hilfen und Maßnahmen einleiten wollen.

Die Hinzuziehung des Jugendamtes erfolgt in der Regel in Form einer sog. „Meldung“.

Ein Beispiel: Eine Erzieherin aus einem Hort ruft beim ASD an und teilt der Bezirkssozialpädagogin mit, dass sie ein Kind in der Gruppe habe, um das sie sich große Sorgen mache. Das Mädchen sei sehr ungepflegt und habe zum Teil eine ganze Woche die gleiche Kleidung an. Es sei auch sehr schüchtern und ziehe sich gerne alleine in eine Ecke zurück. Da sie bisweilen unangenehm rieche würde es auch von den anderen Kindern ausgegrenzt. Manchmal wirke das Kind völlig übernächtigt und komme hungrig in den Hort. Die Mutter bringe regelmäßig Termine durcheinander. Wenn z.B. ein Ausflug geplant ist, vergesse die Mutter der Tochter die vereinbarten Dinge – z.B. die Badesachen oder eine Regenjacke - mitzugeben. Auch vereinbarte Termine zu einem Elterngespräch habe die Mutter wiederholt einfach nicht wahrgenommen. Der Versuch die Mutter auf die Situation des Kindes anzusprechen sei in einem massiven Streit geendet und die Mutter habe gedroht das Kind nicht mehr in den Hort zu lassen, wenn sich die Erzieherin weiter einmischen würde. Die Erzieherin bittet jetzt die Bezirkssozialpädagogin sich des Falls anzunehmen aber möglichst der Mutter nicht zu sagen, dass sie die Informationen vom Hort hat, denn dann würde das Kind auch noch aus dem Hort genommen und das könne ja nicht im Interesse des Kindes sein.

Für die Kollegin oder den Kollegen aus dem ASDs ist es fast unmöglich bei solchen Meldungen erfolgreich in Kontakt zu den Eltern zu kommen. Steht die meldende Person bei der Konfrontation der Eltern mit der Sorge um ihr Kind nicht zur Verfügung muss die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter des ASDs Wahrnehmungen und Einschätzungen vertreten, die

sie/er nicht selbst gemacht hat, also sowohl in der Funktion als „Kinderschutzbehörde“ als auch als „Melder“ auftreten. Das Gespräch wird sich in der Folge v. a. darum drehen, wer der Melder war. Die Mutter wird im Gespräch bald auf den Verdacht kommen, dass der Hort das Jugendamt informiert hat. In der Folge wird sich das Gespräch darum drehen ob die Melderin überhaupt glaubwürdig ist. Die Mutter wird alles bestreiten, bzw. wird für alles eine gute Erklärung finden. Die Mitarbeiterin des ASDs wird den Darstellungen der Mutter nichts dagegen halten können, weil sie lediglich die Beobachtungen und Bewertungen der Erzieherin wiedergeben kann.

Die Aussichten des ASDs unter diesen Bedingungen in Kontakt mit der Mutter zu kommen und sie für eine Zusammenarbeit zu gewinnen sind denkbar schlecht. Wenn jetzt die Gefährdung nicht durch sichtbare äußere Symptome am Kind oder im Rahmen eines Hausbesuches offensichtlich wird, dann sind die Chancen des ASDs frühzeitig Hilfe zu vermitteln schlecht. Die Mutter wird alle Energie in die Flucht vor dem ASD stecken und irgendwann vermutlich auch Erfolg haben. Dies könnte dann einer der eskalierten Fälle werden, der in der Presse ausführlich erörtert wird und von dem man dann in der Zeitung liest, dass „vor Jahren der ASD zwar in der Familie war, dass er aber nichts tun konnte, weil die Eltern nicht bereit waren mit ihm zusammen zu arbeiten“.

Wenn wir also im Sinne eines erfolgreichen und frühzeitigen Kinderschutzes zusammen arbeiten wollen und gemeinsam Verantwortung für das Wohl des Kindes übernehmen wollen, dann kann die Information des Jugendamtes nicht heißen, dass eine einfache Meldung ausreicht.

Stellt man sich die Frage nach der fachlichen Notwendigkeit also nach dem „was braucht`s“, dann könnte die wichtige Frage lauten: „Wie können die Information so weitergegeben werden, dass es dem Jugendamt gelingen kann Kontakt zu den Eltern zu bekommen?“.

Konkret könnte das in diesem Fall wie folgt aussehen:

- die Einrichtung teilt der Mutter mit, dass und warum sie das Jugendamt trotzdem informieren wird: Respektvoller Umgang mit der Mutter: Sie ist vorher informiert was passieren wird und wird nicht hintergangen.
- die Erzieherin lädt den ASD zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Mutter ein und schildert dort ihre Sorgen um das Kind, die konkreten Beobachtungen und ihre Einschätzung: es werden keine Informationen hinter dem Rücken der Mutter ausgetauscht. Die Mutter kann direkt dazu Stellung nehmen, das Jugendamt, bzw. der ASD kann sich darauf konzentrieren seine Aufgabe darzustellen und den nächsten Schritt zu vereinbaren.

- im Rahmen dieses Gespräches kann anschließend gemeinsam mit der Mutter die weitere Zusammenarbeit vereinbart werden, z.B. dass die Mutter die Hilfe der Einrichtung zumindest so lange weiter in Anspruch nimmt, bis die Gefährdung durch den ASD abgeklärt werden konnte oder dass die Einrichtung den ASD informiert, wenn das Kind unentschuldigt fehlt.

In den Fällen, in denen die Einrichtung nur einen einmaligen Kontakt zu den Eltern hatte, bzw. die Eltern den Kontakt nach der Konfrontation mit der Sorge um ihr Kind abgebrochen haben, ist ein solches Vorgehen nicht möglich. Gleichwohl sollte dieses gemeinsame Gespräch dann aber nachgeholt werden, sobald der ASD den Kontakt zu den Eltern hergestellt hat.

Mit der reinen Weitergabe der Information an das Jugendamt ist also noch nicht gewährleistet, dass es gelingt ein Kind vor Gefahren zu schützen. Statt von der „Weitergabe von Informationen“ würde ich deshalb eigentlich lieber von der „Hinzuziehung des Jugendamtes“ oder von einem „Kontakt-herstellen zum Jugendamt sprechen“.

Jetzt zu meinem 2. Beispiel wie die Frage nach dem „was braucht`s“ aussehen könnte:

Die Basis der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und den Eltern ist eine vertrauliche und vertrauensvolle Beziehung. Ohne Zweifel sind – wie wir bereits festgestellt haben - bei einer Kindeswohlgefährdung der Vertraulichkeit Grenzen gesetzt. Gleichwohl heißt das nicht, dass alle Informationen, die eine Einrichtung von einer Familie hat im Falle einer Kindeswohlgefährdung sofort an das Jugendamt weitergegeben werden können oder sollen.

Unabhängig von ihrer Notwendigkeit, ist die Hinzuziehung des Jugendamtes durch eine Einrichtung immer eine massive Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern und der Einrichtung. Die Gefahr besteht, dass sich die Eltern von der Einrichtung verraten fühlen, die sie ursprünglich zu ihrer Unterstützung selbst aufgesucht haben. Ein Berater oder eine Beraterin, die ihnen Hilfe und Vertraulichkeit zugesagt hatte, trägt jetzt, ohne ihre Zustimmung, Informationen an das Jugendamt weiter. Weil das Erleben dieses Vorgangs durch die Eltern erheblichen Einfluss auf ihr weiteres Vertrauen in Hilfsangebote haben kann, muss besondere Sorgfalt in die Gestaltung des Prozesses gesetzt werden.

Neben der Art der Hinzuziehung des Jugendamtes, auf die ich vorher bereits eingegangen bin, spielt hier auch der Umfang der weitergegebenen Information eine wichtige Rolle,

denn wenn die Eltern die Erfahrung machen, dass ihre Offenheit ohne Einschränkungen gegen sie verwendet wurde, dann werden sie es sich beim nächsten mal genau überlegen wie viel Vertrauen sie einer Beraterin oder einem Berater entgegen bringen werden.

Genau dieses Vertrauen der Eltern ist aber die Voraussetzung dafür, dass sie bereit sind sich mit schweren und unter Umständen mit schuldbeladenen Themen auseinanderzusetzen und so Veränderungen - auch zum Schutz der Kinder - riskieren.

Weil wir als Jugendamt oder ASD wirksame Hilfen brauchen um Kindeswohlgefährdung abwenden zu können, muss uns selbst etwas daran gelegen sein, den Prozess der Weitergabe von Informationen so zu gestalten, dass den Eltern Hilfen erhalten bleiben.

Die Frage nach der fachlichen Notwendigkeit und nach dem „Was braucht`s?“ würde also in diesem Fall heißen „wie kann die

Weitergabe von Informationen in den beraterischen Prozess mit den Eltern eingebunden werden so dass das Vertrauen der Eltern Hilfe so viel wie nötig aber so wenig wie möglich auf`s Spiel gesetzt wird.

Konkret könnte das z.B. für eine Beratungsstelle heißen, jeweils mit den Eltern vorab zu erarbeiten wann welche Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden, also

- welche Informationen der Berater (warum) auch ohne Zustimmung der Eltern weitergeben würde;

Beispiel: Schulsozialarbeiter stellt Kontakt zu einer Familie her. Schilder massive Überforderung der Mutter. Im gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern,

Schulsozialarbeiter und mir wird ausführlich die Überforderung der Mutter

beschrieben, dass sie schreit, dass sie schimpft, dass sie aus dem Kontakt zu

ihrer Sohn völlig aussteigt; nach dem Gespräch, als die Mutter gegangen war,

erzählt der Sozialarbeiter dass die Mutter auch körperlich übergriffig würde.

Beispielsweise habe sie die Finger des Jungen einmal in die Tür eingeklemmt

und dann die Tür zugeschlagen sodass der Junge massive Quetschungen an der

Hand gehabt habe – dies wäre eine Information gewesen, die er auch ohne

Zustimmung der Mutter aber offen weitergeben hätte müssen.

- welche Informationen aus der Sicht des Beraters sinnvoller weise weitergegeben werden sollten, über deren Weitergabe aber (zum jetzigen Zeitpunkt) die Eltern

entscheiden (z.B. Belastungen in der Partnerschaft der Mutter oder des Vaters; eigenen Misshandlungserfahrungen der Eltern)

Wesentlicher Punkt dabei ist, dass auch die Information des Jugendamtes einen Prozess und nicht einen einmaligen Vorgang darstellt (Ausnahme: zwischen Einrichtung und Eltern besteht kein Kontakt mehr). Manchmal kann es hilfreich sein die Weitergabe einer wichtigen Information, z.B. Hintergründe für eine gescheiterte Hilfe, zunächst mit den Eltern zu erarbeiten, statt sie gegen ihren Willen oder ohne vorherige Absprache sofort weiter zu geben.

Neben der Entscheidung über die Art der Weitergabe von Informationen und den Umfang der Informationen spielt also auch die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt zur Weitergabe von Informationen eine Rolle.

Eine erfolgreiche Kooperation zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe in Fällen von Kindeswohlgefährdungen beschränkt sich also nicht auf einen einmaligen Kontakt zur Weitergabe der Information und des Schutzauftrages. Im Sinne einer gemeinsamen Fallverantwortung ist die Hinzuziehung des Jugendamtes der Beginn eines gemeinsamen Prozesses mit den Eltern in dem weiterhin alle Beteiligten, die Eltern, die Einrichtung und das Jugendamt ihren Teil der Verantwortung tragen müssen.

Abschließende Bemerkungen

Abschließend ein paar grundsätzliche Anforderungen an erfolgreiche Kooperation im Sinne eines partnerschaftlichen Miteinanders und einer gemeinsamen Verantwortung für die Familie und das Kind oder den Jugendlichen

- **gegenseitigen Respekt und Anerkennung**

Weder die Konkurrenz um den Titel des „einzig wahren Helfers“ oder des „einzig wahren Kinderschützers“ ist wirklich im Interesse erfolgreicher Arbeit mit Familien oder erfolgreicher Kinderschutzarbeit. Vielmehr ist der gegenseitige Respekt und die gegenseitige Anerkennung der geleisteten Arbeit Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Denn nur wer sich mit Wertschätzung gegenüber tritt kann gut miteinander Arbeiten. Das gilt für die Arbeit mit den Familien genauso wie für die Arbeit zwischen den Institutionen.

- **Wissen über Arbeitsweisen, Aufträge, Möglichkeiten, Grenzen des Anderen**

Insgesamt 7 Jahre haben wir in München an einer Kooperationsvereinbarung für suchtmittelabhängige Eltern und ihre Kinder gearbeitet. Die interdisziplinäre

Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe, Jugendhilfe und Medizin zu koordinieren war ein Lehrstück zum Thema „interkulturelle Kooperation“. Eine wesentliche Hürde war das gegenseitige Unwissen über Arbeits- und Denkweisen.

Ein Beispiel „Beratung über das weitere vorgehen in Rahmen von Helferkonferenzen“: was für uns Sozialpädagogen selbstverständlich ist, ist für die Ärzte völlig fremd. Ärzte sind es weder gewohnt ihre Diagnose noch ihre Behandlungsmethode zu diskutieren, noch gibt es eine Abrechnungsziffer bei der Krankenkasse die solche Termine vergütet. Das mag banal klingen, aber in dem Moment, in dem wir diese Dinge anerkannt haben und Verständnis dafür gezeigt haben, wurde es immer einfacher die Ärzte auch in Richtung einer Veränderung dieser Postulate zu bewegen.

- **Offenheit und Transparenz**

Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist Offenheit und Transparenz egal ob gegenüber den Eltern oder zwischen den Institutionen. Offenheit und Transparenz heißt nicht Vertrauensschutz aufzugeben, vielmehr geht es um Verbindlichkeit in den Absprachen und Zuverlässigkeit im Kontakt.

- **Konfliktfähigkeit**

Bei Fällen des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung stehen alle Beteiligten unter einem erhöhten Stress. Dass in dieser Situation Konflikte auftreten ist nur natürlich. Mit Konflikten professionell umzugehen heißt erstens zu verhindern, dass sie die Arbeit mit der Familie gefährden und zweitens Raum dafür zu schaffen um sie zu beseitigen. Ein gespaltenes Helfersystem das einen Großteil seiner Energie in die Auseinandersetzung mit sich selbst steckt ist nicht mehr in der Lage wirksam Kinderschutzarbeit zu leisten.

- **Fähigkeit auch Macht zu widerstehen**

Macht kann durch institutionelle Gegebenheiten entstehen aber auch durch Sympathien und Loyalitäten z.B. mit den betroffenen Eltern oder Kindern. Mit Familien zu arbeiten, die in der Regel wenig erfreut darüber sind, dass man ihnen helfen will, kann mitunter sehr frustrierend sein. Unter diesen Umständen kann die Gefahr schon mal groß sein Entscheidungen qua Position durchzusetzen oder Entlastung durch Loyalität und Sympathie durch die Familie zu erfahren. Menschlich sind diese Dynamiken nachvollziehbar, im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit jedoch nicht tragbar.

- **Wissen über Dynamiken zwischen Klienten- und Helfersystem**

Die Familien mit denen wir in diesen Fällen zu tun haben bringen ihre ganz eigenen Dynamiken mit, die sich unter Umständen auch auf das Helfersystem übertragen. Bei der

Auflösung von Konflikten oder Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit kann es hilfreich sein kritisch zu hinterfragen in wie weit das Helfersystem hier die Dynamik des Familiensystems übernimmt.

- **Entwicklung einer grundsätzlichen Haltung zum Thema Kinderschutz**

Effektiver Kinderschutz setzt voraus, dass alle Beteiligten eine innere Haltung zum Thema Kinderschutz und zu ihrem Auftrag darin entwickelt haben. Denn auf der Rückseite des Pokals auf dem „Verantwortung“, „Schuld“ und „strafrechtliche Haftung“ steht, steht „Hilfe für die Familie“, „Verbindlichkeit“ sowie erfolgreicher „Schutz und Hilfe“. Dinge, die in einem Wanderpokal kaum zu verwirklichen sind. Wenn jedoch jeder dazu bereit ist seinen Teil der Verantwortung zu übernehmen, stellt sich erstens die Frage nach der „Schuld“ und der „strafrechtlichen Haftung“ erst gar nicht und zweitens kann es dann im konkreten Fall gelingen gemeinsam und institutionsübergreifend zu überlegen

- „was zum Schutz des Kindes notwendig ist“,
- „wie die Familie die geeignete Hilfe erhalten kann“ und
- „wer dazu welchen Beitrag leisten kann“.

Nicht mehr und nicht weniger meint gemeinsame Verantwortung in Fällen des Verdachtes oder bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung!

Kontaktadresse:

Christine Gerber

Georgenstraße 105

80798 München

christine.gerber@web.de

Frau Gerber arbeitet im Stadtjugendamt München im Bereich der Produktsteuerung der Angebote für Familien, Frauen und Männer und ist freiberuflich als Referentin mit dem Themenschwerpunkt „Kinderschutz“ tätig.